

Nachtrag zum Bildungsgesetz (schuler- gänzende Tagesstrukturen SchuTas)

(VERNEHMLASSUNGSBERICHT)

6. Juli 2016



Kanton
Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement BKD

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2.	Vernehmlassungsteilnehmende und Abkürzungen	4
3.	Zusammenfassende Aussagen zu den Vernehmlassungsfragen	5
	1. Grundsatz.....	5
	2. Angebote.....	10
	3. Finanzierung	17
	4. Weitere Bemerkungen	31

1 Einleitung

Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind im Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (GDB 410.1) geregelt. Am 6. Dezember 2012 behandelte der Kantonsrat die „Motion zur familienergänzenden Betreuung für Kinder ab Kindergarten Eintritt“. Diese forderte für die Schulzeit die gleiche Regelung wie im Gesetz über die familienergänzende Betreuung vom 29. November 2007 (GDB 870.7). Der Kantonsrat wandelte die Motion in ein Postulat um. Dieses wurde überwiesen. Mit dem „Bericht des Regierungsrats über die familienergänzende Betreuung von Kindern ab Kindergarten“ beantwortete der Regierungsrat das Postulat und definierte die Eckwerte für einen Nachtrag des Bildungsgesetzes. Der Kantonsrat nahm am 20. März 2014 vom Bericht zustimmend Kenntnis.

Gestützt auf diesen Bericht und unter Einbezug von Einwohnergemeinden, Schulleitungen und Elternvertretungen erarbeitete das Bildungs- und Kulturdepartement eine Vorlage, welche der Regierungsrat vom 15. März 2016 bis am 15. Juni 2016 in eine breite Vernehmlassung gab. Der vorliegende Bericht stellt die eingegangenen Rückmeldungen der Vernehmlassung dar.

Wir danken allen Vernehmlassungsteilnehmenden für ihre wertvollen Rückmeldungen.

Sarnen, 6. Juli 2016

Für das Bildungs- und Kulturdepartement
Der Departementssekretär:

Peter Gähwiler

2. Vernehmlassungsteilnehmende und Abkürzungen

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat mit Schreiben vom 14. März 2016 die Einwohnergemeinden, die politischen Parteien und weitere Interessierte zur Stellungnahme zum Nachtrag Bildungsgesetz eingeladen. Alle eingegangenen Antworten wurden in den vorliegenden Bericht einbezogen.

Einwohnergemeinden (7)

GR SAR	Einwohnergemeinderat Sarnen
GR KER	Einwohnergemeinderat Kerns
GR SACH	Einwohnergemeinderat Sachseln
GR ALP	Einwohnergemeinderat Alpnach
GR GIS	Einwohnergemeinderat Giswil
GR LUN	Einwohnergemeinderat Lungern
GR ENG	Einwohnergemeinderat Engelberg

Politische Parteien (8)

CSP	Christlich-soziale Partei Obwalden
CVP	Christlich-demokratische Partei Obwalden
FDP	Freisinnig-demokratische Partei Obwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei Obwalden
SP	Sozialdemokratische Partei Obwalden
JM	Junge Mitte Obwalden
JCVP	Junge CVP Obwalden
JFDP	Jungfreisinnige Obwalden

Rektorate und Schulleitungen der Volksschulen (9)

SL SAR	Schule Sarnen
SL KER	Schule Kerns
SL SACH	Schule Sachseln
SL ALP	Schule Alpnach
SL GIS	Schule Giswil
SL LUN	Schule Lungern
SL ENG	Schule Engelberg
SL GRUND	GrundacherSchule
SL SCHULM	Schulmedia GmbH

Externe Adressaten (11)

BIKOM	Bildungskommission
VSL	Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Obwalden
LVO	Lehrerinnen- und Lehrerverein Obwalden
MSL	Musikschulleiter Partnergemeinden Obwalden
SE	Verein Schule und Elternhaus Obwalden
KITS	Kindertagesstätte für Schulkinder Sarnen
VKO	Verein Kinderbetreuung Obwalden
GVO	Gewerbeverband Obwalden
SCHÜHA	Schülerhais Alpnach
AKOW	Familienausgleichskasse Obwalden
AVENIR	Avenirsocial, Sektion Zentralschweiz, Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz

3. Zusammenfassende Aussagen zu den Vernehmlassungsfragen

1. Grundsatz

1.1. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die schulergänzenden Tagesstrukturen (SchuTas) analog zur familienergänzenden Betreuung (Vorschulbereich) ausgebaut werden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL				
SE				
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	23	0	1	2

Kommentare

GR SAR

1. sinnvolle Weiterführung familienergänzende Betreuung
2. verlässliche Betreuungsstruktur allen Kinder möglich machen
3. Standortattraktivität, Vorteil
4. auch für Arbeitgeber zuverlässige Arbeitskraft; Nutzen für Wirtschaft und Gemeinwesen

GR SACH Es wird als richtig erachtet, dass die schulergänzenden Tagesstrukturen analog zur familienergänzenden Betreuung (Vorschulbereich) ausgebaut werden. Viele Frauen wollen

	<p>nach einer langen und teuren Ausbildung weiterhin berufstätig bleiben, auch wenn sie Kinder haben. Dies sollte ihnen durch die schulergänzenden Tagesstrukturen ermöglicht werden.</p> <p>Die Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen soll aber wie bisher eine freiwillige Aufgabe der Einwohnergemeinden bleiben.</p>
GR LUN	<p>Die Schaffung von schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Entwurf wird für Lungern als übertrieben beurteilt.</p> <p>Die Formulierung „je nach Bedarf“ muss zwingend präzisiert werden, eine Regelung analog der Wahlfächer (Mindestteilnehmerzahl) wäre denkbar.</p> <p>Die Aufteilung auf Schule und/oder private Tagesfamilien macht keinen Sinn. Wenn die Schule ein Angebot macht oder machen muss, sollte dieses so gut wie möglich ausgelastet werden und nicht durch private Angebote konkurrenziert werden.</p> <p>Die Finanzierung analog zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich ist nicht korrekt. In den Tarifstufen der familienergänzenden Kinderbetreuung wird nur das steuerbare Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Die eigentliche Leistungsfähigkeit (z.B. Liegenschaftsunterhalt, Einzahlungen Säule 3 oder Zweitverdienerabzug) werden nicht aufgerechnet. Es handelt sich dabei um keinen Sozialtarif. Es müssen zwingend präzisere Positionen definiert werden.</p> <p>Das Modell der Normkosten scheint plausibel, doch wird dem Problem der Initialkosten (eine gewisse Infrastruktur muss geschaffen werden, auch wenn nur wenige Kinder das Angebot nutzen) zu wenig Beachtung geschenkt. Eine Finanzierung mit Sockelbeitrag und Betriebsbeitrag pro Kind wäre zu bevorzugen.</p> <p>Ein Beitrag der Wirtschaft wäre sicher wünschenswert.</p> <p>Die Aufteilung der Kosten nach dem Teiler 40:60 ist nachvollziehbar, ob dies wirklich den realen Mehreinnahmen bei den Steuern entspricht, scheint sehr fraglich.</p>
GR ENG	<p>Das Nein bezieht sich auf einen durch den Kanton verordneten Ausbau der SchuTas. Es soll Sache der Einwohnergemeinde sein, schulergänzende Tagesstrukturen, einen betreuten Mittagstisch und betreutes Lernen anzubieten oder auszubauen. Das Angebot muss für die Gemeinde bedarfsgerecht und finanziell tragbar sein.</p>
CVP	<p>Wir finden es wichtig, dass das Angebot für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung auch ab Eintritt in den Kindergarten weiter besteht.</p> <p>Damit Kinder eine erfolgreiche und glückliche Schulzeit erleben können, ist es von grosser Bedeutung, dass sie auch angemessen betreut werden. Die Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen ermöglichen dies, wo die Erziehungsberechtigten diese Aufgabe nicht oder nur zum Teil wahrnehmen können.</p>
FDP	<p>Im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sowie zur Behebung Fachkräftemangel unterstützen wir den Ausbau.</p>
CSP	<p>Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind die logische Fortsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter. Sie sind als Teil eines Gesamtangebots sinnvoll und notwendig.</p>
SVP	<p>Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind bereits im Art. 12 genügend geregelt und deren Umsetzung liegt in der Kompetenz der Einwohnergemeinden. Was freiwillig schon existiert und umgesetzt wird, muss nicht noch zwangsweise eingeführt werden.</p>
SP	<p>Mit diesem Gesetzestext bzw. schulergänzenden Tagesstrukturen wird nun auch auf Gesetzesebene die Betreuungslücke nach Kindergarteneintritt abgedeckt. In verschiedenen Gemeinden gibt es bereits schulergänzende Tagesstrukturen, die Finanzierungsform ist jedoch nicht geregelt. Mit diesem Gesetz wird diese analog zur Finanzierungsform mit Sozialtarifen, wie sie vor dem Kindergarteneintritt gilt, geregelt. Dies macht Sinn, denn eine umfassende Betreuung von Obwaldner Kindern mit berufstätigen Eltern hört nicht im Kindergarten auf.</p>
SL SAR	<ol style="list-style-type: none"> 1. sinnvolle Weiterführung familienergänzender Betreuung 2. verlässliche Betreuungsstruktur allen Kinder möglich machen 3. Standortattraktivität, Vorteil

	4. auch für Arbeitgeber zuverlässige Arbeitskraft; Nutzen für Wirtschaft und Gemeinwesen
SL ENG	<ol style="list-style-type: none"> 1. sinnvolle Weiterführung familienergänzender Betreuung 2. verlässliche Betreuungsstruktur allen Kinder möglich machen 3. wichtiges Element der Standortattraktivität 4. auch für Arbeitgeber zuverlässige Arbeitskraft; Nutzen für Wirtschaft und Gemeinwesen 5. Synergie zur Steuerstrategie
BIKOM	Sinnvolle Weiterführung der familienergänzenden Betreuung Betreuung für alle Kinder möglich Standortattraktivität steigt Vorteile für den Arbeitgeber
VSL	<ol style="list-style-type: none"> 1. sinnvolle Weiterführung familienergänzender Betreuung 2. verlässliche Betreuungsstruktur allen Kinder möglich machen 3. Standortattraktivität, Vorteil 4. auch für Arbeitgeber zuverlässige Arbeitskraft; Nutzen für Wirtschaft und Gemeinwesen
LVO	Verlässliche Betreuungsstrukturen sind für Kinder mit berufstätigen Eltern sehr wichtig. Durch ein professionelles Angebot bekommen alle Kinder die Chance, in einem kindgerechten Umfeld zu lernen und sich weiter zu entwickeln.
KITS	Mit diesem Gesetzestext bezgl. schulergänzenden Tagesstrukturen wird nun auch auf Gesetzesebene die Betreuungslücke nach Kindergartenentrtritt abgedeckt. In verschiedenen Gemeinden gibt es bereits schulergänzende Tagesstrukturen, die Finanzierungsform ist jedoch nicht geregelt. Mit diesem Gesetz wird diese analog zur Finanzierungsform mit Sozialtarifen, wie sie vor dem Kindergartenentrtritt gilt, geregelt. Dies macht Sinn, denn eine umfassende Betreuung von OW Kindern mit berufstätigen Eltern hört nicht im Kindergarten auf.
VKO	Mit diesem Gesetzestext wird nun auch auf Gesetzesebene die Betreuungslücke nach Kindergartenentrtritt abgedeckt. Der Verein Kinderbetreuung OW organisiert seit 20 Jahren Tagesfamilien und ist froh, dass nun auch für Kinder ab Kindergarten dies gesetzlich mit Sozialtarifen geregelt wird. Diese Regelung macht Sinn, denn eine umfassende Betreuung von OW Kindern mit berufstätigen Eltern hört nicht im Kindergarten auf.
SCHÜHA	Die SchuTas bauen auf der familienergänzenden Betreuung auf. Als Teil eines Gesamtangebots sind sie sinnvoll und notwendig, wenn nicht sogar zwingend.
GVO	Der Gewerbeverband anerkennt die Notwendigkeit zum Ausbau der schulergänzenden Tagesstrukturen. Eine Kostenbeteiligung seitens der Wirtschaft ist nachvollziehbar.
AVENIR	<p>Mit diesem Gesetzestext bzw. schulergänzenden Tagesstrukturen wird nun auf Gesetzesebene die Betreuungslücke nach Kindergartenentrtritt geschlossen. In verschiedenen Gemeinden gibt es bereits schulergänzende Tagesstrukturen, die Finanzierungsform ist jedoch nicht geregelt. Was die Betreuungseinrichtungen für die Eltern sehr teuer macht. Mit diesem Gesetz wird diese analog zur Finanzierungsform mit Sozialtarifen, wie sie vor dem Kindergartenentrtritt gilt, geregelt. Dies macht Sinn, denn eine umfassende Betreuung von OW Kindern mit berufstätigen Eltern hört nicht im Kindergarten auf.</p> <p>Die Chancengleichheit von Mann und Frau ist der Sozialen Arbeit ein grossen Anliegen. Mit der Finanzierungsform mit Sozialtarifen erhöht sich die eine mögliche berufliche Integration von Mann und Frau auch aus weniger finanzstarken Familiensituationen.</p>

1.2. Sind Sie damit einverstanden, dass den Einwohnergemeinden eine bedarfsgerechte Angebotspflicht auferlegt werden soll (Art. 12 Abs. 5)?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
SL SCHULM				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL				
SE				
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	18	3	1	4

Kommentare

GR KER	Bedarfsgerecht müsste so ausgelegt werden, dass ein Bedarf mit entsprechenden Anmeldungen ausgewiesen sein muss.
GR SACH	Die Einführung einer Angebotspflicht wird abgelehnt. Wie bisher ist im Gesetz zu verankern, dass die Einwohnergemeinde schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen <u>kann</u> .
GR ENG	Es soll Sache der Einwohnergemeinde sein, ob schulergänzende Tagesstrukturen, ein betreuter Mittagstisch und betreutes Lernen angeboten werden.
CSP	Mit Unterstützung durch den Kanton soll die Angebotspflicht bei den Gemeinden liegen.
CVP	Wir unterstützen diesen Vorschlag. Die meisten Gemeinden bieten bereits schulergänzende Strukturen an, der Bedarf ist entsprechend ausgewiesen. Die gemeinsame finan-

	zielle Unterstützung von Kanton und Gemeinden erachten wir als sinnvoll, da sich laut Studien die Investition in die Kinderbetreuung in Bezug auf die Steuereinnahmen lohnt.
FDP	Aus unserer Sicht sollen die Gemeinden, insbesondere im Sarneraatal, untereinander die Angebote koordinieren bzw. aufeinander abstimmen. Synergien mit bereits bestehenden privaten Angeboten sollen genutzt und gefördert werden.
SVP	Die Aufgabe der Kinderbetreuung ausserhalb der obligatorischen Schulzeit liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und ist nicht Aufgabe der Gemeinde oder des Kantons. Eine Zwangsverpflichtung für die Gemeinden entmachtet die Gemeindeautonomie im Bereich der Volksschule, die gemäss Art. 49a Kostenträger der Volksschulstufe sind. Es steht jeder Gemeinde frei, die Tagesbetreuung bedarfsgerecht anzubieten. Die Angebotspflicht schränkt zudem den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinden zusätzlich ein.
SP	Kleine Gemeinden oder Gemeinden mit Aussenbezirken haben mit diesem Gesetzestext auch die Möglichkeit „lediglich“ das Betreuungsmodell mittels Tagesfamilien anzubieten. Somit ist es auch für diese zumutbar, ihnen diese Angebotspflicht aufzuerlegen.
SL GIS	Pflicht.. Kosten? Zudem kann ein Wettbewerb zwischen den Gemeinden entstehen.
SL ENG	Im Sinne von Prävention und Stärkung der Bildung, da Sache der Gemeinde, gehört dieses Angebot in die Trägerschaft der Gemeinden.
LVO	Ein bedarfsgerechtes Angebot ist sinnvoll. Somit kann jede Gemeinde auf die Bedürfnisse ihrer Einwohner reagieren. Ob eine Pflicht bestehen muss, ist fraglich. Aus dem Bericht geht hervor, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt jede Gemeinde ein schulergänzendes Tagesangebot hat, dass sich mit höchster Wahrscheinlichkeit bereits an den Bedürfnissen der Einwohner orientiert.
SE	Ist eine Definition der Mindestteilnehmenden erforderlich?
KITS	Kleine Gemeinden oder Gemeinden mit Aussenbezirken haben mit diesem Gesetzestext auch die Möglichkeit „lediglich“ das Betreuungsmodell mittels Tagesfamilien anzubieten. Somit ist es auch für diese zumutbar, diese Angebotspflicht ihnen aufzuerlegen.
VKO	Kleine Gemeinden oder Gemeinden mit Aussenbezirken haben mit diesem Gesetzestext auch die Möglichkeit „lediglich“ das Betreuungsmodell mittels Tagesfamilien anzubieten. Somit ist es auch für diese zumutbar, diese Angebotspflicht ihnen aufzuerlegen.
SCHÜHA	Mit Unterstützung durch den Kanton soll die Angebotspflicht bei den Gemeinden liegen.
AVENIR	Dies kann in kleineren Gemeinden oder Gemeinden mit Aussenbezirken erschwert sein, jedoch haben diese mit diesem Gesetzestext auch die Möglichkeit, auf das Betreuungsmodell mittels Tagesfamilien zurückzugreifen oder zu erweitern. Somit ist es auch für diese Region zumutbar, diese Angebotspflicht aufzuerlegen.

2. Angebote

2.1. Sind Sie damit einverstanden, dass nebst den SchuTas auch Tagesfamilien als Angebotsmodell einbezogen werden sollen (Art. 12 Abs. 3)?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG	Keine Anmerkung			
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL				
SE				
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	22	1	1	1

Kommentare

GR SAR	Besonders für kleinere Gemeinden attraktiv.
GR SACH	Der Einwohnergemeinderat ist der Ansicht, dass das Angebot von Tagesfamilien sinnvoll ist.
GR ENG	Für uns nicht beurteilbar. Gemäss Art. 12 Abs. 3 kann die Einwohnergemeinde private Institutionen mit der Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen beauftragen. Im Vernehmlassungsentwurf Art. 12 Abs. 3 heisst es: „schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote in der Form einer Schultagesstätte oder einer Tagesfamilie, welche die qualifizierte Betreuung der Schüler...“ Was bedeutet „qualifizierte“ Betreuung?

CSP	Tagesfamilien sind eine wichtige und sinnvolle Ergänzung.
CVP	Wir erachten die ausserfamiliäre Betreuung durch Tagesfamilien sehr wertvoll und es ist überaus sinnvoll und zum Wohle des Kindes, wenn es bei Kindergarteneintritt auch weiterhin durch seine vertraute Tagesfamilie betreut wird.
SVP	Diese Möglichkeit ist bereits im geltenden Recht in Art. 12 Abs. 3 enthalten und die Gemeinden haben die Möglichkeit, private Institutionen mit der Führung zu beauftragen. Es braucht in diesem Sinne keine zusätzliche Regelung.
SP	Wir unterstützen diese Angebotsvielfalt, damit Eltern das für ihre Kinder richtige Betreuungsmodell auswählen können. Ausserdem kann es sein, dass kleinere Gemeinden und Gemeinden mit Aussenbezirken zu wenig Kinder haben, um aus finanzieller Hinsicht eine Kindertagesstätte für Schulkinder anbieten zu können. Mit Tagesfamilien kann das Angebot in machbarer Schulnähe trotzdem ermöglicht werden.
SL SAR	Besonders für kleinere Gemeinden attraktiv.
LVO	Um der bedarfsgerechten Angebotspflicht Rechnung zu tragen, ist es sinnvoll, nebst den SchuTas auch qualifizierte Tagesfamilien einzubeziehen.
SE	Unbedingt!
KITS	Wir unterstützen diese Angebotsvielfalt, damit Eltern das für ihre Kinder richtige Betreuungsmodell auswählen können. Ausserdem kann es sein, dass kleinere Gemeinden und Gemeinden mit Aussenbezirken zu wenig Kinder haben, um aus finanzieller Hinsicht eine Kindertagesstätte für Schulkinder anbieten zu können. Mit Tagesfamilien kann die ausserfamiliäre Betreuung in machbarer Schulnähe trotzdem ermöglicht werden.
VKO	Wir unterstützen diese Angebotsvielfalt, damit Eltern das für ihre Kinder richtige Betreuungsmodell auswählen können. Erfahrungsgemäss führen unsere abgebenden Familien das Betreuungsverhältnis mit den Tagesfamilien auch ab Kindergarteneintritt gerne weiter, weil die Kinder sich an die Tagesfamilien gewöhnt haben. Mit Tagesfamilien kann ausserdem das Angebot in machbarer Schulnähe auch für kleine Gemeinden und Aussenbezirken ermöglicht werden. Wir danken dem Regierungsrat für sein Vertrauen, indem er in den Erläuterungen unter 6.1 festhält, dass dem Verein Kinderbetreuung OW die Tagesfamilien übertragen werden.
SCHÜHA	Tagesfamilien sind eine wichtige und sinnvolle Ergänzung.
AVENIR	Wir unterstützen diese Angebotsvielfalt, damit Eltern das für ihre Kinder richtige Betreuungsmodell auswählen können. Ausserdem kann es sein, dass kleinere Gemeinden und Gemeinden mit Aussenbezirken zu wenig Kinder haben, um aus finanzieller Hinsicht eine Kindertagesstätte für Schulkinder anbieten zu können. Mit Tagesfamilien kann die ausserfamiliäre Betreuung in machbarer Schulnähe trotzdem ermöglicht werden.

2.2. Sind Sie mit den Angebotsmodulen gemäss Art. 12 Abs. 4 und somit mit dem Grundsatz, dass die Betreuung umfassend (07.00 bis 18.00 Uhr) stattfinden soll, einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP	Keine Anmerkung			
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL				
SE				
KITS	Keine Anmerkung			
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	19	2	0	3

Kommentare

GR KER	Als Voraussetzung für die Führung eines Angebotsmoduls ist, eine Mindestzahl an Teilnehmenden vorzusehen.
GR SACH	Die Betreuung der Kinder soll umfassend von 7 bis 18 Uhr gewährleistet werden.
GR ENG	Die Einwohnergemeinde soll Angebotsmodule nach Wahl und Bedarf festlegen können.

CSP	Die Angebote sollen eine Berufstätigkeit ermöglichen. Damit kann der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit/Ausbildung nachgelebt werden. Entgegen den Angaben im Bericht wird im Schülerinnen/Schülerhaus Alpnach ein Angebot am Morgen vor der Schule angeboten und genutzt.
CVP	Das Angebot der schulergänzenden Tagesstrukturen muss in etwa der Arbeitszeit im Alltag angepasst sein.
SVP	Das Angebot kann und soll bedarfsgerecht von den Einwohnergemeinden gestellt werden. Die strikten zeitlichen Zwangsvorgaben für die Gemeinden lehnen wir ab. Die Erziehungsberechtigten stehen primär in der Pflicht.
SP	Angebotsmodule und Betreuungszeiten müssen mit der Arbeitszeit kompatibel sein. Gemäss Erfahrungen/Angebot von KITS/KVO/Schülerhuis Alpnach ist dieses Angebot i.O.
SL ENG	Unabdingbares Element für eine verlässliche Tagesstruktur für Eltern im Arbeitsprozess
BIKOM	Anmerkung: im Art. 12 Abs. 4 „können“ mit „bedarfsgerecht“ ersetzen
LVO	Die „Können“-Formulierung ist hier wichtig.
MSL	Die Zusammenarbeit mit der Musikschule vor Ort ist unbedingt notwendig (Organisation Musikunterricht) und erwünscht (z.B. Musik-Kurse als Ergänzung, Übungszeit etc.).
KITS	Angebotsmodule und Betreuungszeiten müssen mit der Arbeitszeit kompatibel sein. Gemäss Erfahrungen/Angebot von KITS ist dieses Angebot i.O.
VKO	Angebotsmodule und Betreuungszeiten müssen mit der Arbeitszeit kompatibel sein. Gemäss Erfahrungen ist dieses Angebot i.O.
SCHÜHA	Die Angebote sollen eine Berufstätigkeit von beiden Elternteilen ermöglichen. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit/Ausbildung gefördert. Entgegen den Angaben im Bericht wird im Schülerinnen- und Schülerhuis Alpnach ein Angebot am Morgen vor der Schule angeboten und genutzt. Aktuell werden am Morgen zwischen 7 und 8.30 Uhr 10 Kinder betreut (Mo 8, Di 5, Do 4, Fr 4). Im kommenden Schuljahr werden es bis zu 15 Kinder sein, die das Morgenangebot in Anspruch nehmen werden.
AVENIR	Angebotsmodule und Betreuungszeiten müssen kompatibel mit Arbeitszeiten und Situationen der Eltern sein. Gemäss ersten Erfahrungen aus bestehenden Einrichtungen erachten wir dieses Angebot als angebracht.

2.3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden Tagesstrukturen auch während den Schulferien anbieten bzw. unterstützen können (Art. 12 Abs. 6)?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL				
SE				
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	19	2	1	4

Kommentare

GR KER	Im Kanton müsste mind. ein Angebot vorhanden sein, das von allen benutzt werden kann.
GR SACH	Das Angebot auch während den Schulferien aufrecht zu erhalten, gehört nicht zu den Kernaufgaben der Gemeinde.
GR ENG	Die Gemeinde soll entscheiden, ob und in welcher Form ein Angebot während den Schulferien angeboten werden soll.
CSP	Die meisten Berufstätigen haben nur 4-6 Wochen Ferien und benötigen deshalb eine Betreuungsmöglichkeit für die Kinder auch während der Ferienzeit. Das Angebot während den Ferien könnte im Kanton möglicherweise auch an einem Standort zusammengefasst werden, da die Kinder in den Ferien nicht an den Schulstandort gebunden sind.

CVP	Das Thema haben wir kontrovers diskutiert. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass man von den Eltern so viel Eigeninitiative erwarten darf, dass sie für die Zeit der Schulferien selber nach Lösungen für die Betreuung ihrer Kinder suchen. Wir können uns aber ein Angebot vorstellen, allerdings unter den Voraussetzungen, dass die Erziehungsberechtigten die Vollkosten für die Betreuung zu bezahlen haben. Im Übrigen haben Erfahrungen von Vernehmlassungsteilnehmern gezeigt, dass der Bedarf und die Nachfrage an familienergänzender Betreuung in den Schulferien eher klein sind. Entsprechend schwierig wird es für die Anbietenden, ein Angebot zur Verfügung zu stellen, welches kostendeckend betrieben werden kann.
FDP	Konsequenterweise sollte während den Schulferien auch ein obligatorisches Angebot bestehen, sinngemäss wie bei der familienergänzenden Betreuung.
SVP	Die Gemeinden können nach freier Wahl und bei ausgewiesenem Bedarf solche Angebote schaffen. Ein solches Angebot darf aber nicht zur Aufgabe der Gemeinde werden. Während den Schulferien haben die meisten Eltern auch Ferien. Es gibt schon genügend Ferienangebote von Vereinen, Jugendorganisationen etc., da muss der Staat nicht auch noch eine Rolle einnehmen.
SP	<p>Der Gesetzesentwurf spricht in Art. 12 Abs. 6, der Betreuungsangebote während den Schulferien regelt, nur von „Tagesstrukturen“. Aufgrund dieses Unterschieds könnte davon ausgegangen werden, dass der Sozialtarif (Art. 52a-d und Art. 53a BiG) für die Betreuung während den Schulferien nicht gilt.</p> <p>Es ist zwingend, dass die Kinder auch während den Schulferien betreut werden. Berufstätige Eltern müssen sich auf diese Angebote auch in den Schulferien verlassen können, da sie in der Regel lediglich 4 Wochen Ferien haben. Ferner ist es gerade in den Schulferien schwierig, die Betreuung mit anderen Bezugspersonen zu organisieren, weil diese auch in den Ferien sind. In diesem Sinne ist es ebenso zwingend, dass die Finanzierung mittels Sozialtarifen auch während den Schulferien gewährleistet ist.</p> <p>Es ist jedoch auch gut vorstellbar, dass Angebote gemeindeübergreifend angeboten werden. Während den Schulferien ist die Schulnähe nicht zwingend. Bereits heute betreut KITS während den Schulferien verschiedene Kinder aus anderen Gemeinden, weil dort die Betreuung in den Ferien fehlt. Dies funktioniert gut.</p> <p>Da die Kinder in den Ferien mehr Betreuungsaufwand verursachen, ist es vorstellbar, die Kosten zu reduzieren, indem Rentner zur Mithilfe eingeladen werden oder Schüler/innen aus der Kantonsschule einen Sozialeinsatz betätigen können.</p>
SL ENG	Unterstützen erachte ich als wünschenswert und notwendig.
BIKOM	Im Kanton müsste mind. ein Angebot vorhanden sein, das von allen benutzt werden kann.
MSL	Einbezug der Musikschulen als Anbieter von Musik-Kursen etc.
SE	Wir unterstützen die „Kann“-Formulierung.
KITS	<p>Der Gesetzesentwurf spricht in Art. 12 Abs. 6, der Betreuungsangebote während den Schulferien regelt, nur von „Tagesstrukturen“. Aufgrund dieses Unterschieds könnte davon ausgegangen werden, dass der Sozialtarif (Art. 52a-d und Art. 53a BiG) für die Betreuung während den Schulferien nicht gilt.</p> <p>Es ist zwingend, dass die Kinder auch während den Schulferien betreut werden. Berufstätige Eltern müssen sich auf diese Angebote auch in den Schulferien verlassen können, da sie in der Regel lediglich 4 Wochen Ferien haben. Ferner ist es gerade in den Schulferien schwierig, die Betreuung mit anderen Bezugspersonen zu organisieren, weil diese auch in den Ferien sind. In diesem Sinne ist es auch zwingend, dass die Finanzierung mittels Sozialtarifen auch während den Schulferien gewährleistet ist.</p> <p>Es ist jedoch auch gut vorstellbar, dass Angebote gemeindeübergreifend angeboten werden. Während den Schulferien ist die Schulnähe nicht zwingend. Bereits heute betreut KITS während den Schulferien verschiedene Kinder aus Kerns und Sachseln, weil dort die Betreuung in den Ferien fehlt. Dies funktioniert gut.</p>

Da die Kinder in den Ferien mehr Betreuungsaufwand verursachen, ist es vorstellbar, die Kosten zu reduzieren, indem Rentner zur Mithilfe eingeladen werden oder Schüler/innen aus der Kantonsschule einen Sozialeinsatz betätigen können.

VKO

Der Gesetzesentwurf spricht in Art. 12 Abs. 6, der Betreuungsangebote während den Schulferien regelt, nur von „Tagesstrukturen“. Aufgrund dieses Unterschieds könnte davon ausgegangen werden, dass der Sozialtarif (Art. 52a-d und Art. 53a BiG) für die Betreuung während den Schulferien nicht gilt.

Es ist zwingend, dass die Kinder auch während den Schulferien betreut werden. Berufstätige Eltern müssen sich auf diese Angebote auch in den Schulferien verlassen können, da sie in der Regel lediglich 4 Wochen Ferien haben. Ferner ist es gerade in den Schulferien schwierig, die Betreuung mit anderen Bezugspersonen zu organisieren, weil diese auch in den Ferien sind. In diesem Sinne ist es auch zwingend, dass die Finanzierung mittels Sozialtarifen auch während den Schulferien gewährleistet ist.

SCHÜHA

Die Angebote sollen eine Berufstätigkeit von beiden Elternteilen ermöglichen. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit/Ausbildung gefördert. Die meisten Berufstätigen haben 4-6 Wochen Ferien und benötigen deshalb dringend auch eine Betreuung während den Schulferien. Die Angebote während den Ferien könnten im Kanton möglicherweise auch zusammengefasst werden.

AVENIR

Der Gesetzesentwurf Art. 12 Abs. 6, welcher Betreuungsangebote während den Schulferien regelt, sind nur „Tagesstrukturen“ erwähnt. Es ist wichtig, dass die Sozialtarife (Art. 52a-d und Art. 53a BiG) auch für die Betreuung während den Schulferien gilt. Ausgehend von berufstätigen Eltern mit nur 4 Wochen Ferien.

Somit erachten wir es als zwingend, dass die Kinder auch während den Schulferien betreut werden. Berufstätige Eltern müssen sich auf die Betreuung ihrer Kinder während der schulfreien Zeit verlassen können, dabei schliessen wir auch die Schulferien mit ein.

Für viele Eltern ist es gerade in dieser Zeit schwieriger, Betreuungsmöglichkeiten in ihrem Sozialraum zu finden, da diese oftmals auch ferienbedingt abwesend sind. Es ist jedoch auch gut vorstellbar, dass Angebote gemeindeübergreifend angeboten werden. Während den Schulferien ist die Schulnähe nicht zwingend. Aufgrund Rückmeldungen aus der Praxis wird diese Betreuung unter den Einrichtungen bereits organisiert und durchgeführt.

Ferienbetreuung ist eine betreuungsintensive Zeit, welche einen erhöhten Personalaufwand bedeuten kann. In diesem Sinne lässt sich immer auch wieder nach Lösungen in den sozialen Gefügen des Kantons suchen. Z.B. durch Rentner/innen, Oberstufenschüler/innen oder Jugendlichen aus Integrationsprojekten etc. Somit kann ein Beitrag zur sozialen Integration geleistet werden und die Kosten bleiben im Rahmen.

3. Finanzierung

3.1. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Kosten der SchuTas – analog zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich – in erster Linie die Erziehungsberechtigten aufkommen und dabei deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Sozialtarif) berücksichtigt wird (Art. 52a)?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL	Keine Anmerkung			
SE				
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	23	2	0	0

Kommentare

CSP	Das Angebot soll die Familie bei der Berufstätigkeit unterstützen. Der Sozialtarif ist für Familien mit bescheideneren Einkommen notwendig.
CVP	Wir finden es wichtig, dass auch im neuen Gesetzesartikel der Grundsatz verankert wird, dass in erster Linie die Erziehungsberechtigten für die Kosten der SchuTas aufkommen.
FDP	Hat sich bei der familienergänzenden Kinderbetreuung bewährt.
SVP	Die Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen muss primär Sache der Erziehungsberechtigten sein. Wir vermissen bei der Regelung des Sozialtarifs die Berücksichtigungsgrades beider Eltern. Es kann nicht sein, dass der Sozialtarif nur auf das steuerbare Einkommen gestützt wird und der Beschäftigungsgrad bei zwei Elternteilen nicht

berücksichtigt, sondern so der Staat generell zum „Teilzeit-Erziehungsberechtigten„ gemacht wird.

SCHÜHA Das Angebot soll die Familie in der Berufstätigkeit unterstützen. Der Sozialtarif ist für Familien mit bescheideneren Einkommen notwendig.

3.2. Sind Sie damit einverstanden, dass zur Abgeltung der Kosten der SchuTas - analog zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich – von Normkosten ausgegangen wird, die alle relevanten Kosten umfassen (Art. 52a Abs. 1)?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL	Keine Anmerkung			
SE				
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	22	0	2	1

Kommentare

GR ENG	Es ist Sache der Gemeinden, die relevanten Kosten zu ermitteln.
CVP	Wir unterstützen den Vorschlag, da bei der familienergänzenden Kinderbetreuung betreffend Abgeltung bereits Erfahrungen gesammelt werden konnten.
SVP	Die Kostenberechnung liegt in der Kompetenz der Gemeinden und es sind die effektiven Kosten abzugelten, nicht hypothetische.
SCHÜHA	Wir stellen unsere aktuellen Zahlen gerne zur Verfügung. Damit davon Normkosten abgeleitet werden können.

3.3. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Abgeltung der Kosten der Tagesfamilien die Bestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung gelten (Art. 52b Abs. 2)?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL	Keine Anmerkung			
SE				
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	22	1	1	1

Kommentare

CVP Grundsätzlich sind wir damit einverstanden. Allerdings stellten wir fest, dass Kinder durch den Schulbesuch doch um einige Stunden pro Tag weniger Betreuung durch die Tagesfamilie benötigen.

SVP Dies liegt in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden.

3.4. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Wirtschaft die SchuTas und die familienergänzende Kinderbetreuung finanziell unterstützt (Art. 53a Abs. 1)?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
SE				
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	19	3	1	2

Kommentare

GR SAR	Wirtschaft profitiert. Der Fachkräftemangel ist ein aktuelles Thema zwischen Schule und Wirtschaft.
GR SACH	Der Einwohnergemeinderat ist der Ansicht, dass auch die Wirtschaft ihren Beitrag an die schulergänzenden Tagesstrukturen leisten soll, da diese auch von gut ausgebildeten und kompetenten Arbeitskräften profitiert.
GR ENG	Für Unternehmen im Kanton OW ergeben zusätzliche Belastungen einen Standortnachteil. Ausserkantonale Unternehmungen der Zentralschweiz beteiligen sich nicht an den Kosten, obwohl diese auch profitieren.
CSP	Wir können uns sowohl eine Unterstützung der im Betrieb betroffenen Familien respektive Personen als auch eine grundsätzliche Unterstützung vorstellen. Wir weisen auf die Problematik hin, dass im Bildungsgesetz die schulergänzenden Tagesstrukturen geregelt werden und nicht die familienergänzende Kinderbetreuung! Art. 53 a müsste in diesem Sinne abgeändert werden resp. die finanzielle Unterstützung der

	<p>Wirtschaft für die familienergänzende Kinderbetreuung müsste im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung geregelt werden. Den Einbezug der Selbständigerwerbenden können wir nicht nachvollziehen. Eine Regelung, welche die Arbeitgeber in die Pflicht nimmt, scheint uns ausreichend. Dies wird in anderen Kantonen (z.B. Freiburg) auch so gehandhabt.</p>
CVP	<p>Einerseits können wir uns vorstellen, dass Obwaldner Betriebe bereit sind, sich finanziell zu Gunsten eines attraktiven Wirtschaftsstandortes zu engagieren. Andererseits zahlen auch viele Betriebe ein, die von den schulergänzenden Angeboten nicht profitieren können (z. B. Arbeitgeber im Tourismus- und Gastrobereich aufgrund der Betreuungszeiten, welche mit den Arbeitszeiten nicht korrelieren). Zu klären ist auf jeden Fall die Frage, wie mit Arbeitgebern umgegangen wird, welche selber eine Betreuungseinrichtung zur Verfügung stellen (z.B. Maxon).</p>
FDP	<p>Im heutigen schwierigen wirtschaftlichen Umfeld ist eine Belastung von Unternehmen nicht angezeigt. Bei den Innerschweizer Kantonen, welche bereits SchuTas eingeführt haben, ist eine Beteiligung der Wirtschaft nicht vorgesehen. Im Kanton ZH lehnte das Parlament eine Initiative für SchuTas mit finanzieller Beteiligung der Wirtschaft ab. Im Kanton BL wurde im November 2015 ein Gesetz für familienergänzende Tagesstrukturen ohne Beteiligung der Wirtschaft 60% angenommen.</p> <p>Die Beispiele zeigen auf, dass politisch eine Beteiligung der Wirtschaft keine Option ist und somit aus unserer Optik nicht in Frage kommt. Hinzu käme ein zusätzlicher administrativer Aufwand sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Ausgleichskasse, was wir ablehnen.</p> <p>Private Strukturen (z.B. Maxon) werden nachbeteiligt und bezahlen 2-fach. Sie führen selber einen Tagesstruktur und müssen zusätzlich noch die Wirtschaftsbeiträge für die öffentlichen Strukturen bezahlen. Eine Anrechnung von privaten Strukturen führt zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand für Unternehmer und Ausgleichskasse, was zu vermeiden ist.</p> <p>Von mehr Erwerbstätigen profitieren letztendlich der Kanton/die Gemeinden auch mit höheren Steuereinnahmen. In diesem Sinne sind die zusätzlichen höheren Beiträge von Kanton/Gemeinde (ohne Wirtschaftsbeteiligung) als Investition in die Zukunft zu betrachten.</p>
SVP	<p>Die Wirtschaft darf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, der Standort Obwalden nicht mit zusätzlichen Abgaben unattraktiv gemacht werden.</p>
SL SAR	<p>Wirtschaft profitiert. Der Fachkräftemangel ist ein aktuelles Thema zwischen Schule und Wirtschaft.</p>
SL GIS	<p>Gefährlich: verstecktes Sponsoring mit damit verbundenen Ansprüchen und Erwartungen</p>
SL ENG	<p>Wirtschaft profitiert. Leider würde OW als einziger Kanton dieses Modell fahren. Ausserkantonale Arbeitgeber beteiligen sich nicht daran. Dies könnte für die OW Wirtschaft einen Wettbewerbsnachteil einbringen.</p> <p>Vorschlag: Alle Arbeitgeber der Zentralschweiz geben Tagesbetreuungsgutschein ab - Eltern lösen diese in der Obwaldner Wohngemeinde ein.</p>
VSL	<p>Wirtschaft profitiert.</p>
LVO	<p>Denn das Angebot der SchuTas kommt am Ende auch der Wirtschaft zu Gute.</p>
SE	<p>Die Wirtschaft profitiert von Frauen, welche wieder schneller in den Beruf einsteigen können.</p>
SCHÜHA	<p>Wir können uns sowohl eine Unterstützung der im Betrieb betroffenen Familien resp. Personen als auch eine grundsätzliche Unterstützung vorstellen.</p> <p>Wir weisen auf die Problematik hin, dass in diesem Gesetz die schulergänzenden Tagesstrukturen geregelt werden und nicht die familienergänzenden Strukturen! Art. 53a müsste in diesem Sinne abgeändert werden.</p>

Den Einbezug der Selbstständigerwerbenden können wir nicht nachvollziehen. Eine
Regelung, welche die Arbeitgeber in die Pflicht nimmt, scheint uns ausreichend.

3.5. Sind Sie mit dem Beitragssatz für die Wirtschaft von 0.4 Promille einverstanden (Art. 53a Abs. 2)?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL	Keine Anmerkung			
SE				
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	15	7	0	3

Kommentare

GR KER	Die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sind nicht im BiG zu regeln. Im BiG geht es einzig um die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen. Soll die Wirtschaft an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligt werden, ist dies im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung zu regeln.
CSP	Der Einbezug der Wirtschaft muss nicht zwingend über einen fixen Prozentsatz erfolgen. Eine Beteiligung, welche Bezug zur Betriebsgrösse nimmt, wäre für uns denkbar.
FDP	Siehe Punkt 3.4
SVP	Jede zusätzliche Abgabe schwächt den Wirtschaftsstandort Obwalden. Eine finanzielle Beteiligung der Firmen kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.
SP	Wäre es sinnvoll, den Beitrag der Betriebsgrösse anzupassen? Grössere Betriebe sollen mehr Verantwortung übernehmen.

SL ENG	Die Wirtschaft der Schweiz muss sich an Tagesstrukturen beteiligen z.B. mit Betreuungsgutscheinen.
BIKOM	Die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sind nicht im BiG zu regeln. Im BiG geht es einzig um die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen. Soll die Wirtschaft an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligt werden, ist dies im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung zu regeln.
KITS	Wäre es sinnvoll, den Beitrag der Betriebsgrösse anzupassen? Grössere Betriebe sollen mehr Verantwortung übernehmen.
SCHÜHA	Der Einbezug der Wirtschaft muss nicht zwingend über einen fixen Prozentsatz erfolgen. Eine Beteiligung, welche Bezug zur Betriebsgrösse nimmt, wäre für uns denkbar.
AVENIR	Die Akzeptanz könnte erhöht werden, in dem der Beitrag der Betriebsgrösse angepasst wird.

3.6. Welches der drei Modelle bezüglich des Beitrags der Wirtschaft bevorzugen Sie? Und warum? (siehe Bericht Seite 14/15)

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
GR SAR			
GR KER			
GR SACH			
GR ALP			
GR GIS			
GR LUN			
GR ENG	Keine Anmerkung		
CSP			
CVP			
FDP			
SVP	Keine Anmerkung		
SP			
SL SAR			
SL GIS			
SL ENG			
SL GRUND			
BIKOM			
VSL			
LVO			
MSL	Keine Anmerkung		
SE			
KITS			
VKO			
SCHÜHA	Keine Anmerkung		
GVO			
AVENIR			
Total	11	6	5

Kommentare

GR KER	Die Erziehungsberechtigten werden durch den Sozialtarif angemessen entlastet.
GR SACH	Den Gemeinden dürfen keine Mehrkosten auferlegt werden.
GR ENG	Keine der drei Varianten wird bevorzugt.
CSP	Für uns sind alle drei Varianten denkbar. Die Suche nach der breit akzeptierten Lösung scheint uns wichtig.
CVP	Für uns ist der Grundsatz wichtig, dass in erster Linie die Erziehungsberechtigten für die Betreuungskosten aufkommen (Art. 52a, Abs. 1). Bei den Varianten 2 und 3 rückt dieser Gedanke immer mehr in den Hintergrund. Nach unserer Einschätzung sind die Eltern mit den geltenden Sozialtarifen genügend entlastet.
FDP	Grundsätzlich siehe unter Punkt 3.4. Keine Beteiligung der Wirtschaft. Alle drei Modelle sind bürokratisch und administrativ anspruchsvoll. Das Geld aus der

	Wirtschaft muss umverteilt werden, dies führt zu grossem administrativen Aufwand bzw. Bürokratie. Falls die Wirtschaft einen Beitrag zahlen sollte, würden wir die Variante 3 bevorzugen.
SVP	Keine der drei Varianten. Die Wirtschaft darf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden.
SP	Es ist richtig, dass die Eltern die Betreuung ihrer Kinder finanzieren. Mit den Sozialtarifen können auch Eltern mit niedrigen Einkommen sich eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung erlauben. Die ausserfamiliäre Kinderbetreuung ist aber auch für Familien mit mittlerem Einkommen teuer. Mit der Variante 3 kann dieser Beitrag für alle Eltern gesenkt werden. Es ist auch im Sinne der Wirtschaft, dass sie wertvolles Knowhow ihrer Arbeitskräfte nicht verlieren. Zudem sind Tagesstrukturen ein Element der Familienpolitik und diese machen den Standort OW attraktiv.
SL GIS	Da profitieren auch Kanton und Gemeinden
SL ENG	Mit Tagesbetreuungsgutscheinen analog Bildungsgutscheinen in Holland
SE	Unseres Wissens werden die Eltern mit dem Sozialtarif genügend entlastet. Der Sozialtarif muss aber gesetzlich verankert werden, damit das Angebot für alle Schichten zugänglich bzw. sichergestellt ist.
KITS	Es ist richtig, dass die Eltern die Betreuung ihrer Kinder finanzieren. Mit den Sozialtarifen können auch Eltern mit niedrigen Einkommen sich eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung leisten. Die ausserfamiliäre Kinderbetreuung ist aber auch für Familien mit mittlerem Einkommen teuer. Mit der Variante 3 kann dieser Beitrag für alle Eltern gesenkt werden. Es ist auch im Sinne der Wirtschaft, dass sie wertvolles Knowhow ihrer Arbeitskräfte nicht verlieren. Zudem sind Tagesstrukturen ein Element der Familienpolitik und diese machen den Standort OW attraktiv.
VKO	Es ist richtig, dass die Eltern die Betreuung ihrer Kinder finanzieren. Mit den Sozialtarifen können auch Eltern mit niedrigen Einkommen sich eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung leisten. Die ausserfamiliäre Kinderbetreuung ist aber auch für Familien mit mittlerem Einkommen teuer. Mit der Variante 3 kann dieser Betrag für alle Eltern gesenkt werden. Es ist auch im Sinne der Wirtschaft, dass sie wertvolles Knowhow ihrer Arbeitskräfte nicht verlieren. Zudem sind Tagesstrukturen ein Element der Familienpolitik und diese machen den Standort OW attraktiv.
SCHÜHA	Für uns sind die drei Varianten denkbar. Die Suche nach einer breit akzeptierten Lösung scheint uns wichtig.
AVENIR	Es ist richtig, dass die Eltern die Betreuung ihrer Kinder finanzieren. Mit den Sozialtarifen können auch Eltern mit niedrigen Einkommen sich eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung erlauben. Die ausserfamiliäre Kinderbetreuung ist aber auch für Familien mit mittlerem Einkommen teuer. Mit der Variante 3 kann dieser Beitrag für alle Eltern gesenkt werden. Es ist auch im Sinne der Wirtschaft, dass sie wertvolles Knowhow ihrer Arbeitskräfte nicht verlieren. Zudem sind Tagesstrukturen ein Element der Familienpolitik und diese machen den Standort OW attraktiv.

3.7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Differenz zwischen den Normkosten einerseits und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten und dem Beitrag der Wirtschaft andererseits vom Kanton und den Einwohnergemeinden getragen wird (Art. 52c Abs. 2)?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL	Keine Anmerkung			
SE	Keine Anmerkung			
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	20	0	1	3

Kommentare

SL ENG Gegen "Giesskannenmentalität" für alle für eine gezielte und soziale Unterstützung.

SVP Die Finanzierung durch Kanton und Gemeinde für dieses neue staatliche Angebot ist nicht transparent und ehrlich und soll trotz Finanzlage über das ordentliche Budget finanziert werden.

3.8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Aufteilung der Restkosten (Frage 3.7) zwischen Kanton und Gemeinden analog zur Kostenaufteilung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich gehandhabt wird (zurzeit hälftige Aufteilung) (Art. 52c Abs. 2)?

	ja	eher ja	eher nein	nein
GR SAR				
GR KER				
GR SACH				
GR ALP				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
CSP				
CVP				
FDP				
SVP				
SP				
SL SAR				
SL GIS				
SL ENG				
SL GRUND				
BIKOM				
VSL				
LVO				
MSL	Keine Anmerkung			
SE				
KITS				
VKO				
SCHÜHA				
GVO				
AVENIR				
Total	19	1	1	4

Kommentare

GR KER

Sinn und Zweck der schulergänzenden Tagesstrukturen ist gemäss Art. 12 Abs. 2 BiG die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.

Zusammenfassend stellt der Einwohnergemeinderat Kerns fest, dass Kerns zurzeit über ein Angebot verfügt, welches innerhalb des Kantons am Stärksten ausgebaut ist. Bezüglich der Anzahl Teilnehmender gibt es in sämtlichen Angeboten noch Potenzial.

Entsprechend ist bei der vorliegenden Gesetzgebung darauf zu achten, dass die Angebote flexibel der aktuellen Nachfrage angepasst werden können. Die Definition von Mindestteilnehmerzahlen ist ebenso wichtig, wie die Tatsache, dass nicht in jeder Gemeinde auch in den Ferien zwingend ein entsprechendes Angebot aufrecht erhalten muss.

Bezüglich der Kosten (jährlicher Gemeindebeitrag) ist mit rund Fr. 65'000 das Maximum in der aktuellen Situation für Kerns erreicht. Die Gesetzgebung darf nicht dazu führen, dass diese Kosten für die Gemeinde steigen.

GR SACH	Kanton und Gemeinden sollen zu gleichen Teilen die Restkosten tragen. Den Gemeinden dürfen keine Mehrkosten auferlegt werden.
SVP	Es liegt in der Entscheidungskompetenz der Einwohnergemeinden.
LVO	Wirtschaft und Gemeinde teilen sich die Restkosten, wobei der Kanton die Hälfte der Gemeindekosten übernimmt.
GVO	Der Gewerbeverband vertritt die Ansicht, dass die Restkosten mit einem Kostenteiler zugunsten der Gemeinden verteilt werden sollen. Der zusätzliche Aufwand entsteht bei den Gemeinden. Allfällige zusätzliche Steuereinnahmen fallen auch beim Kanton an, weshalb es gerechtfertigt ist, dass ein grösserer Anteil der Restkosten vom Kanton getragen werden sollte.

4. Weitere Bemerkungen

GR ENG	<p>Die Vernehmlassungsfragen werden als irreführend wahrgenommen. Das geltende Recht reicht aus, schulergänzende Tagesstrukturen bedarfsgerecht einzuführen. Die Handlungsfreiheit der Gemeinden wird durch die neuen Bestimmungen unverhältnismässig und unnötigerweise eingeschränkt.</p> <p>Der Einwohnergemeinderat anerkennt die Wichtigkeit der schulergänzenden Tagesstrukturen und beabsichtigt momentan ebenfalls, sein Angebot in diesem Bereich auszubauen. Die vorgesehene Regelung, welche für alle Gemeinden gelten soll, wird jedoch kritisch beurteilt. Die Ausgangslagen der einzelnen Gemeinden im Kanton sind in verschiedenen Bereichen sehr unterschiedlich. Entsprechend sind auch die Bedürfnisse nicht in jeder Gemeinde identisch.</p> <p>Auf der einen Seite werden die schulergänzenden Tagesstrukturen auch durch den Einwohnergemeinderat Engelberg als wichtiges und sinnvolles Instrument betrachtet. Andererseits wird die flächendeckende Einführung durch kantonale Gesetzesbestimmungen aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden als problematisch betrachtet. Aus Sicht des Einwohnergemeinderats Engelberg wäre es daher richtig, wenn im Bildungsgesetz geregelt wird, dass sich der Kanton an den schulergänzenden Tagesstrukturen der Einwohnergemeinden beteiligt. Mit einer solchen Regelung würde der Kanton Anreize für ein wichtiges Angebot schaffen. Die bedarfsgerechte Ausgestaltung dieser Angebote kann dann vor Ort, in den jeweiligen Gemeinden, unter Berücksichtigung der lokalen Ausgangslage vorgenommen werden. Dank einer solchen Lösung würde sich auch der Kanton, welcher aufgrund der volkswirtschaftlichen Auswirkungen ebenfalls profitiert, angemessen beteiligen und andererseits wären die Angebote auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmt.</p>
CVP	<p>Die Angebote der SchuTas tragen weiter zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Kinder werden Dank dieser Angebote sinnvoll betreut und sind sich nicht selber überlassen. Die Förderung zur verbesserten Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt zählt u. a. zu den Massnahmen gegen den Fachkräftemangel. Hierfür die Wirtschaft zur Unterstützung ins Boot zu holen, begrüsst die CVP grundsätzlich.</p>
SVP	<p>Im geltenden Recht besteht die Möglichkeit, schulergänzende Tagesstrukturen anzubieten, die Gemeinden können ein Angebot schaffen. Eine Zwangserklärung durch den Kanton kommt einer Bevormundung gleich. Es würde die Angebote verteuern, die Gemeinden können nicht flexibel handeln und bedarfsgerecht sowie kostenbewusst entscheiden. Dies zeigt der neue Artikel 12 Abs. 7, welcher leider nicht Bestandteil des Fragebogens war, jedoch die Gemeindeautonomie direkt beschneidet.</p> <p>Dieser Fragebogen ist in der Fragen-Interpretation irreführend und verfängerisch. Die Fragestellung ist nicht deckungsgleich mit den Vernehmlassungsunterlagen und der Gesetzesvorlage.</p>
SL ENG	<p>Das Angebot von verlässlichen Tagesstrukturen während der Schulzeit stärkt die Bildungschancen von Kindern und die wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit von jungen Familien.</p>
BIKOM	<p>Sinn und Zweck der schulergänzenden Tagesstrukturen ist gemäss Art. 12 Abs. 2 BiG die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.</p>
MSL	<p>Die Musikschulen der Partnergemeinden OW unterstützen den Nachtrag zum Bildungsgesetz (Tagesstrukturen). Da sich die Familienstrukturen in den letzten Jahren grundlegend verändert haben, ist dieses Angebot unbedingt notwendig. Die Tagesstrukturen tragen zur Bildungsvielfalt im Kanton OW bei.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Musikschulen ein grosses Interesse an einfacheren Tagesabläufen für die Kinder haben. So können die Angebote der Musikschulen von Kindern, die die Tagesstrukturen besuchen, leichter genutzt werden. Oder Kinder, die den Musikunterricht besuchen, nutzen die Tagesstrukturen. Eine Zusammenarbeit ist deshalb unbedingt notwendig und erwünscht.</p>

SE	Ferienangebot: Muss nicht zwingend in allen Gemeinden angeboten werden. Gibt es im Kanton ein Angebot, dass von allen Gemeinden genutzt werden kann? Wie regelt Engelberg die Ferienbetreuung? Dürfen sich die Familien resp. Kinder auch an Nidwaldner Angeboten anschliessen?
VKO	Unter Punkt 6 der Erläuterungen ist nicht klar, von welcher Altersstufe gesprochen wird, da die Skala in gewissen Bereichen nur bis ins 9. Lebensjahr geht. Dies erscheint uns problematisch. Erfahrungsgemäss gibt es viele Kinder, die über das 9. Lebensjahr hinaus betreut werden sollten.
SCHÜHA	Wir sind offen für Besichtigungen oder stehen für Fragen gerne zur Verfügung. Wir starten im kommenden August in unser viertes Betriebsjahr und verfügen somit über vielfältige themenrelevante Erfahrungen.
AKOW	Die Familienausgleichskasse OW als Durchführungsstelle der Familienzulagengesetzgebung äussert sich nicht zu politischen Fragestellungen. Deshalb werden wir zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Vernehmlassung verzichten. Wir sind Ihnen dankbar, wenn wir zu einem späteren Zeitpunkt – nach der ersten Lesung z.B. – bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen die Gelegenheit zur Mitarbeit erhalten würden.
